

**Zwischen der Gemeinde Gilching
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Manfred Walter**

und

**der Gemeinde Weßling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Michael Sturm**

wird gem. Art. 2 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber.1995 S. 98), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Die Gemeinde Weßling hat der Gemeinde Gilching bereits mit Zweckvereinbarung vom 08.01.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19.01.2001) die Aufgabe übertragen, die Wasserversorgung für das in der Gemarkung Weßling gelegene Grundstück mit der Flurnummer 1097 durchzuführen. Diese Aufgabenübertragung gem. Art. 7 Abs. 2 KommZG erfolgt weiterhin. Die Gemeinde Gilching hat mit der Gründung ihres Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching zum 01.01.2021 dieses mit dem Vollzug der Zweckvereinbarung vom 08.01.2001 beauftragt und sich dabei u.a. das Recht zur Änderung der Zweckvereinbarung vorbehalten (§ 2 Abs. 6 Sätze 1 und 2 der Unternehmenssatzung vom 15.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020). Die Gemeinde Weßling stimmt der Übertragung des Vollzugs dieser Zweckvereinbarung auf das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching zu.
- (2) Die Gemeinde Weßling überträgt der Gemeinde Gilching daneben die Aufgabe, die Wasserversorgung für das in der Gemarkung Oberpfaffenhoffen gelegene Grundstück mit der Flurnummer 1047/7 durchzuführen. Die Gemeinde Weßling ist mit der Aufgabenerfüllung durch das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching einverstanden.
- (3) Zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben gehen alle notwendigen Befugnisse (Satzungs- und Abgabehoheit) auf die Gemeinde Gilching über, die diese Befugnisse wiederum an das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching weiter überträgt bzw. durch diese ausüben lässt. Dabei wird die Gemeinde Gilching ihrem Kommunalunternehmen das Recht einräumen, sein Satzungsrecht zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung und Abgabenerhebung auf die in Abs. 1 und 2 genannten Grundstücke zu erstrecken und mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Gilching zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG) wie im Gemeindegebiet Gilching. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	vom	in Kraft seit	Fundstelle
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Wasserabgabesatzung – WAS)	27.10.2021	11.11.2021	Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 41 vom 10.11.2021
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS-WAS)	15.12.2021	11.11.2021	Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 47 vom 22.12.2021
Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Verbesserungsbeitragsatzung – VBS-WAS)	15.12.2021	11.11.2021	Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 47 vom 22.12.2021

Das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching kann im Geltungsbereich der von ihm erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im Gemeindegebiet Gilching treffen. Die Gemeinde Weßling stimmt der vorgenannten Übertragung zu.

Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Parteien eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.
- (5) Für die Änderung oder Kündigung dieser Zweckvereinbarung ist die Gemeinde Gilching und nicht deren Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching zuständig (§ 2 Abs. 6 Sätze 1 der Unternehmenssatzung vom 15.12.2020, Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 52 vom 23.12.2020). Die Gemeinde Gilching verpflichtet ihr Kommunalunternehmen zur Erfüllung dieser Zweckvereinbarung in der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching.

§ 3 Kostensatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostensatz zu leisten.

§ 4 Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Parteien so geändert haben, dass es einer Partei auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der Rechtsaufsichtsbehörde ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5 Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Parteien.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Parteien verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6 Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Unterzeichnung durch die Parteien der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gilching und Weßling vom 08.01.2001/08.01.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19.01.2001) außer Kraft.

.....
Weßling, Datum

.....
Gilching, Datum

.....
Gemeinde Weßling
Erster Bürgermeister

.....
Gemeinde Gilching
Erster Bürgermeister

(Siegel)

(Siegel)

Die vorstehende Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Starnberg vom
_____, Az. _____, rechtsaufsichtlich genehmigt.